ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1977

über die Sofortlieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzen Vitaminen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für Uruguay

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(77/88/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und auf Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 des Rates vom 1. Juni 1976 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2017/76 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2018/76 des Rates vom 27. Juli 1976 über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (5) sieht unter anderem die Bereitstellung von 1 500 Tonnen Magermilchpulver für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) vor. Das IKRK hat die Lieferung von 50 Tonnen Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an Uruguay beantragt.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt wird, falls das Magermilchpulver in öffentlicher Lagerhaltung nicht die für seine Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften aufweist, insbesondere wenn der Zusatz von Vitaminen erforderlich ist.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1298/76 sieht vor, daß zur Festsetzung der Kosten für die Beförderung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückgegriffen werden kann, wenn es sich um Sofortmaßnahmen handelt.

In Anbetracht der Notwendigkeit, unverzüglich Hilfe zu leisten, ist es angezeigt, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1298/76 und (EWG) Nr. 2018/76 führt die niederländische Interventionsstelle eine Ausschreibung durch zur Lieferung einer Partie von 50 Tonnen auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzen Vitaminen an das IKRK für Uruguay.

(2) Das Magermilchpulver entspricht:

— hinsichtlich der Qualität den im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Anforderungen,

— hinsichtlich der Verpackung den Vorschriften des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/75 (7).

(3) Der Beförderer, der in dem in Artikel 3 genannten Vertrag über die freihändige Vergabe bezeichnet ist, liefert zusätzlich 5 % leere Säcke, die den die Ware enthaltenden Säcken entsprechen.

(4) Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt ein rotes Kreuz von 10 × 10 cm und in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift:

„Leche desnatada en polvo con vitaminas A (5 000 UI/100 gr) y vitaminas D (500 UI/100 gr) / Donación de las Comunidades Europeas / Acción del Comité Internacional da la Cruz Roja / Por distribución gratuita en Uruguay."

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 224 vom 16. 8. 1976, S. 2.
(6) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(7) ABl. Nr. L 145 vom 6. 6. 1975, S. 17.

Artikel 2

(1) Die Lieferung erfolgt zum Entladehafen von Montevideo.

(2) Die Verschiffung erfolgt so bald wie möglich, spätestens jedoch am 28. Februar 1977.

(3) Die Lieferung zum Entladehafen gilt als erfolgt, sobald die Ware tatsächlich auf dem Kai des Entladehafens oder auf Leichtern — falls diese Beförderungsmittel benutzt werden — abgeladen worden ist.

(4) Die Empfängerorganisation übernimmt sämtliche Kosten, die nach der Lieferung entstehen, einschließlich der Kosten für die Warenannahme.

Die Empfängerorganisation hat etwaige Kosten für Überliegetage im Entladehafen zu übernehmen, die durch selbstverschuldete Verzögerungen verursacht sind. Die diesbezüglichen Sätze und Modalitäten, die in dem Vertrag zwischen dem (durch den in Artikel 3 genannten Vertrag bestimmten) Bevollmächtigten der Gemeinschaft und dem Beförderer festgelegt sind, müssen zuvor zwischen diesem Bevollmächtigten und dem Empfangsberechtigten der Empfängerorganisation vereinbart worden sein.

(5) Bei der Lieferung händigt der von der Empfängerorganisation bezeichnete Empfangsberechtigte eine Übernahmebescheinigung aus.

Artikel 3

(1) Der Betrag zur Deckung der Lieferkosten bis zu dem in Artikel 2 Absatz 1 genannten Entladehafen, einschließlich der Versicherungskosten, wird von der betreffenden Interventionsstelle im Verfahren der freihändigen Vergabe zu den kostenmäßig günstigsten Bedingungen bestimmt.

(2) Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich eine Durchschrift des Vertrages bzw. der Verträge über die freihändige Vergabe.

(3) Wenn aus Gründen, die das mit der Lieferung beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten hat, die Aushändigung der in Artikel 2 Absatz 5 genannten Übernahmebescheinigung verzögert wird, kann die betreffende Interventionsstelle einen Vorschuß gewähren.

Dieser Vorschuß darf jedoch 80 % des für die Lieferung vereinbarten Betrags nicht überschreiten und wird nur dann gezahlt, wenn das betreffende Unternehmen die Beweisstücke darüber liefert, daß das versandte Magermilchpulver den Anforderungen gemäß Artikel 1 Absätze 2 bis 4 entspricht und das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verlassen hat, und wenn das Unternehmen eine Kaution in Höhe des Vorschusses, zusätzlich 10 %, stellt.

Artikel 4

Die niederländische Regierung

1. vergewissert sich, daß der im Vertrag der freihändigen Vergabe bezeichnete Bevollmächtigte
   a) der Empfängerorganisation innerhalb kürzester Frist nach Verschiffung der Ware die Bezeichnung des Schiffes und das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung festgestellte Menge und Qualität der Ware mitteilt,
   b) der Empfängerorganisation das mutmaßliche Ankunftsdatum des Schiffes im Bestimmungshafen mindestens 10 Tage vor diesem Datum mitteilt,
   c) dem Kapitän in der Charterparie zur Auflage machen läßt, die Empfängerorganisation mindestens 72 Stunden vorher von dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes in Kenntnis zu setzen;
2. übermittelt der Kommission so schnell wie möglich die Mitteilungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b).

Artikel 5

Auf das in dieser Entscheidung genannte Magermilchpulver wird weder eine Erstattung noch ein (Währungs- oder Beitritts-)Ausgleichsbetrag angewandt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 14. Januar 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Anforderungen an die Qualität des Magermilchpulvers

a) Fettgehalt :	höchstens 1,5 %
b) Wassergehalt :	höchstens 4,0 %
c) Gesamtsäuregehalt, ausgedrückt in Milchsäure :	höchstens 0,15 % (18° Dornic)
d) Neutralisierungsmittel :	Nachweis negativ
e) gestattete Zusätze :	keine
f) Phosphatase :	Nachweis negativ
g) Löslichkeit :	höchstens 0,5 ml (mindestens 99 %)
h) Reinheitsgrad :	mindestens Musterscheibe B (15,0 mg)
i) Keimgehalt :	höchstens 50 000 je g
k) Kolinachweis :	negativ in 0,1 g
l) Geschmack und Geruch :	einwandfrei
m) Aussehen :	weiße bis leicht gelbliche Farbe, schmutzfrei, keine verbrannten Teilchen
n) Anreicherung mit Vitaminen :	
aa) Vitamin „A" :	Anreicherungsgrad mindestens 5 000 I.E. je 100 g
bb) Vitamin „D" :	Anreicherungsgrad mindestens 500 I.E. je 100 g